

Resolution

verabschiedet auf der
**8. Sitzung der 4. Kammer-
versammlung am 11.11.2017**



Psychotherapeuten
Kammer NRW

8. Sitzung der
4. Kammerversammlung
am 11.11.2017

20.2 Resolution „Vergütung der ambulanten psychotherapeutischen Versorgung verbessern“

Das Bundessozialgericht hat in mehreren Urteilen am 11.10.2017 die Rechtmäßigkeit der Systematik der sog. Strukturzuschläge aus dem Beschluss des Bewertungsausschusses vom 22.09.2015 anerkannt. Damit wird einem Großteil der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten die Vergütung der Finanzierung von qualifiziertem Praxispersonal rückwirkend und zukünftig vorenthalten.

Während die Vergütung einer qualifizierten Praxisangestellten in der Systematik des Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) in allen anderen Arztgruppen grundsätzlich in jede Leistung eingepreist ist, erhalten nur überdurchschnittlich ausgelastete psychotherapeutische Praxen einen Kostenzuschuss und können sich eine Fachkraft erst leisten, wenn sie an der äußersten Belastungsgrenze tätig sind.

Mit diesen Urteilen folgt das BSG der Argumentation des GKV Spitzenverbandes, der im Strukturzuschlag vordergründig eine Anreizfunktion sieht, die vorhandenen Praxen stärker auszulasten. Dahinter steht jedoch eine restriktive Einsparpolitik in der ambulanten Versorgung psychisch Erkrankter, die es den Kolleginnen in dieser Vergütungssystematik zukünftig kaum noch ermöglicht, im Rahmen eines vollen Versorgungsauftrages tätig zu sein und zur Sitzteilung zwingt.

Die Vertragspsychotherapeuten sind laut Erhebung des Zentralinstitutes der Vertragsärztlichen Versorgung (ZI) aus 2015 schon jetzt durchschnittlich 45 Std. pro Woche in ihren Praxen tätig und übererfüllen ihren bundesmantelvertraglich geregelten Versorgungsauftrag. Die durch das BSG in vorherigen Urteilen definierte Belastungsgrenze wird lediglich von 2 % der Niedergelassenen erreicht. Daran werden auch diese Urteile nichts ändern.

Die gesetzliche Vorschrift, den Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten eine angemessene Vergütung pro Zeiteinheit zu gewährleisten, wird in unzulässiger Weise vermengt mit versorgungspolitischen Anreizen durch Zuschläge.

Die Krankenkassen müssen sich der Versorgungsverantwortung für ihre Versicherten stellen. Der steigende Bedarf an ambulanter psychotherapeutischer Versorgung kann nur durch neue Versorgungsaufträge und zusätzliche finanzielle Ressourcen beantwortet werden.

Die Kammerversammlung der PTK NRW fordert den Gesetzgeber auf, die Vorgaben zur angemessenen Vergütung ambulanter psychotherapeutischer Leistungen im SGB V zu präzisieren und der Selbstverwaltung enge Vorgaben für die Vergütung nicht delegierbarer, streng zeitgebundener Leistungen vorzugeben.